

Sitzungsunterlagen

Sitzung des Gemeinderates
18.05.2017

Inhaltsverzeichnis

Sitzungsdokumente	3
Niederschrift -Bürgerinfo-	3
Vorlagendokumente	8
TOP Ö 3 1. Änderung der Vereinsförderrichtlinie	8
1. Änderung Förderrichtlinien der Gemeinde Petershausen 2018 1892/2017	8



Niederschrift über die öffentliche Sitzung des Gemeinderates

Sitzungsdatum	Beginn	Ende	Ort
Donnerstag, 18.05.2017	19:30 Uhr	20:10 Uhr	im Sitzungssaal, Rathaus

Hinweis: Hier handelt es sich um einen Vorabbericht aus der öffentlichen Gemeinderats-sitzung, da eine Genehmigung der Niederschrift erst in der kommenden Sitzung durch den Gemeinderat erteilt wird. Wir bitten um Verständnis, dass aus Datenschutzgründen evtl. Passagen im Vergleich zum offiziellen Protokoll nicht enthalten sein könnten.

Anwesenheitsliste:

1. Bürgermeister

Fath, Marcel

Mitglieder

Dinauer, Inge

Franke, Bernhard

Gerer, Josef Fraktionsvorsitzender der CSU

Kirmair, Albert

Lettmair, Daniel

Mittl, Josef

Nold, Ernst Dr.

Rapf, Günther

Scherbaum, Margarete

Scherer, Hans

Schöpe-Stein, Hildegard

Stadler, Wolfgang

Stang, Andrea Fraktionsvorsitzende der Freien

Wähler

Streibl, Susanne

Thiel, Lydia

Trzcinski, Rolf Dr. Fraktionsvorsitzender der

SPD

Weber, Gerhard

Weßner, Hildegard

Schriftführer

Stadelmann, Daniel

Weitere Anwesende:

Abwesend und entschuldigt:

Mitglieder

Fuchs, Günter

Junghans, Jürgen

Schriftführerin

Stadelmann, Daniel



Tagesordnung der öffentlichen Sitzung:

- 1 Informationen und Bekanntgaben des 1. Bürgermeisters
- 2 Vorgabe des Gewichtungsfaktors für Kinder in Betreuungseinrichtungen im Zeitpunkt der Vollendung des 3. Lebensjahres
Vorlage: 1889/2017
- 3 1. Änderung der Vereinsförderrichtlinie
Vorlage: 1892/2017
- 4 Feststellung der Niederschrift aus der öffentlichen Sitzung vom 30.03.2017
- 5 Bekanntgabe der Beschlüsse aus der nicht öffentlichen Sitzung vom 23.02.2017, deren Geheimhaltung weggefallen ist
- 6 Sonstiges und Anregungen



1. Bürgermeister Marcel Fath eröffnet um 19:30 Uhr die Sitzung des Gemeinderates. Er begrüßt alle Anwesenden und stellt die ordnungsgemäße Ladung und Beschlussfähigkeit des Gemeinderates fest.

1 Informationen und Bekanntgaben des 1. Bürgermeisters

Keine Bekanntgaben

2 Vorgabe des Gewichtungsfaktors für Kinder in Betreuungseinrichtungen im Zeitpunkt der Vollendung des 3. Lebensjahres

Sachverhalt:

Kinder in Kindertageseinrichtungen werden entsprechend ihres Alters und ihres Betreuungsaufwands mit verschiedenen Gewichtungsfaktoren gefördert.

BayKiBiG Art. 21, Abs. 5 unterscheidet bei den Gewichtungsfaktoren folgendermaßen:

0 – 3 Jahre (U3-Kinder) → Gewichtungsfaktor 2,0

3 Jahre – bis zum Schuleintritt → Gewichtungsfaktor 1,0

Problemstellung: Wann wird der Gewichtungsfaktor bei einem Kind, das 3 Jahre alt wird umgestellt?

Grundsätzlich gilt, dass der Gewichtungsfaktor 2,0 in dem Monat, in dem ein Kind das dritte Lebensjahr vollendet, entfällt.

Kinder in Kinderkrippen:

Art. 21 Abs. 5 Satz 5 BayKiBiG regelt, dass ein, in einer Kinderkrippe betreutes Kind, welches das 3. Lebensjahr vollendet, bis zum 31.08. (Ende des Kindergartenjahres) mit dem Gewichtungsfaktor 2,0 gefördert wird.

Kinder in Kindergärten:

Art. 21 Abs. 5 Satz 6 BayKiBiG regelt, dass Gemeinden die Umstellung des Gewichtungsfaktors bei Kindern die in Kindergärten betreut werden und das 3. Lebensjahr vollenden analog wie bei den in Kinderkrippen betreuten Kindern anwenden *können*.

Der Bayerische Gemeindetag empfiehlt hierzu jedoch einen Beschluss des Gemeinderats.

In den letzten Jahren hat die Gemeinde Petershausen den Kindergärten die Förderung gewährt, wenn der Gewichtungsfaktor der U3-Kinder erst zum Ende Kindergartenjahres umgestellt wurde (analog wie bei den Kinderkrippen). Dies betrifft Kindergärten die U3 Kinder aufgenommen haben.

Durch die steigenden Betreuungszahlen von U3 Kindern in Kindergärten sollte die Gemeinde Petershausen eine Regelung hierzu beschließen. Seitens der Verwaltung wird vorgeschlagen den Gewichtungsfaktor 2,0 bis zum Ende des Monats, in dem das Kind sein 3. Lebensjahr vollendet, zu gewähren. Ab dem Folgemonat wird dann der Gewichtungsfaktor 1,0 gefördert. Ab diesem Zeitpunkt ist auch rechnerisch wieder ein Platz im Kindergarten frei und der Betreuungsschlüssel wird ebenfalls besser. Mit dieser Regelung wird den Kindergärten etwas entgegen gekommen.

Beispiel:



Das Kind Timo hat im Februar 2016 Ihren 3. Geburtstag. Sie wird in einem Kindergarten mit einer Buchungszeit von 5 – 6 Stunden betreut. Im Abrechnungsjahr 2016 (Janz – Dez) erhält Marie einen kommunalen Förderanteil in Höhe von:

1. Gesetzl. Mindestförderung: 1.794,78 €
2. Zusätzliche Förderung des Geburtstagsmonats: 1.932,84 €
3. Förderung bis zum Ende des Kindergartenjahres: 2.761,20 €

Die Mehrkosten pro Kind hängen sehr stark davon ab, wie viel Stunden das Kind den Kindergarten besucht (Buchungszeitfaktor) und wann der Geburtstagsmonat des Kindes ist. Deutlich ist jedoch, dass die Förderung bis zum Ende des Kindergartenjahres erhebliche Mehrkosten verursacht.

Beschluss:

Der Gemeinderat beschließt ab der Endabrechnung 2017 die Kind bezogene Förderung für U3-Kinder mit einem Gewichtungsfaktor von 2,0 bis einschl. des Monats, in dem das Kind sein 3. Lebensjahr vollendet, zu fördern. Bis zur Endabrechnung 2016 fördert die Gemeinde Petershausen den Gewichtungsfaktor 2,0 je nach Antrag des Trägers bei 3-jährigen Kindern in Kindergärten bis max. zum Kindergartenjahresende

Herr Gemeinderat Gerhard Weber möchte seine Abstimmung festgehalten haben. Er stimmt mit Nein.

angenommen

Ja 15 Nein 4

3 1. Änderung der Vereinsförderrichtlinie

Sachverhalt:

Die Vereinsförderrichtlinie vom 17.11.2015 ist seit dem 01.01.2016 in Kraft. Somit konnte über diese Richtlinie bereits in den letzten zwei Jahren eine Förderung seitens der Vereine beantragt werden. Dabei sind bei der Bearbeitung der Anträge einige Probleme aufgetreten. Einige Begrifflichkeiten bedürfen genauerer Definitionen um weniger Interpretationsspielraum zu lassen. Des Weiteren ist es sehr schwer für die vielen unterschiedlichen Vereine (Sport-, Kulturvereine, Kirchenorganisationen) eine einheitliche Richtlinie zu schaffen. Dies wird bei der Bearbeitung der Anträge deutlich. Auch die Rückmeldung der Vereine deutet darauf hin. Die nachfolgend genannten Änderungen und Ergänzungen sind nur notwendige Definitionen. Eine gerechte Lösung für alle unterschiedlichen Vereine/Organisationen kann durch eine einheitliche Richtlinie nicht gewährleistet werden. Individuelle Entscheidungen durch das Gremium sind weiterhin notwendig.

Beschluss:

Der Gemeinderat beschließt die markierten Änderungen der beiliegenden Vereinsförderrichtlinie. Die Richtlinie wird für den neuen Förderzeitraum zum 01.01.2018 in Kraft gesetzt.

angenommen

Ja 19 Nein 0



4 Feststellung der Niederschrift aus der öffentlichen Sitzung vom 30.03.2017

Die Niederschrift wurde allen Gemeinderatsmitgliedern zugestellt.
Es ergehen hierzu keine Einwände.
Die Niederschrift wird genehmigt.

angenommen

Ja 19 Nein 0

5 Bekanntgabe der Beschlüsse aus der nicht öffentlichen Sitzung vom 23.02.2017, deren Geheimhaltung weggefallen ist

Herr Bürgermeister Fath teilt mit, dass die Gemeinde im Baugebiet Rosenstraße das gemeindliche Einkaufsmodell mit einem Drittel der Fläche umgesetzt hat.

6 Sonstiges und Anregungen

Herr Gemeinderat Lettmair möchte wissen, wer für den umgefallenen Baum am Mühlbach haftet.

Antwort:

Die Haftung liegt beim Kraftwerksbetreiber. Es wird eine Begehung mit dem Wasserwirtschaftsamt stattfinden.

Herr Gemeinderat Gerer fragt, ob der Antrag für einen Radweg nach Rettenbach an das Landratsamt weitergeleitet wurde.

Antwort:

Ja

Herr Gemeinderat Gerer informiert darüber, dass er hinter dem Dönerstand beim Anwesen von Herrn Neumeier Ratten gesehen hat. Er befürchtet, dass dort Essensreste liegen.

Um 20:10 Uhr schließt 1. Bürgermeister Marcel Fath die Sitzung des Gemeinderates.

Marcel Fath
1. Bürgermeister

Daniel Stadelmann
Schriftführer

Vereinsförderrichtlinien der Gemeinde Petershausen in der Fassung vom

- Vereinsförderrichtlinien -
vom **18.05.2017**

Die Gemeinde Petershausen gewährt nach Maßgabe der allgemeinen haushaltsrechtlichen Bestimmungen sowie dieser Richtlinien Zuschüsse zur Förderung der örtlichen Vereine. Gefördert werden Vereine, die durch ihre sportlichen, kulturellen und sozialen Aktivitäten im Bereich der Jugendarbeit zum gesellschaftlichen Leben Petershausens beitragen.

§ 1 Ziele

Die Gemeinde Petershausen sieht es als wichtige Aufgabe an, die örtlichen Vereine im Rahmen der eigenen Leistungsfähigkeit zu unterstützen, um allen Bürgerinnen und Bürgern die Möglichkeit zu geben, bei moderaten Preisen ein großes Spektrum an sportlichen und kulturellen Aktivitäten ausleben zu können.

§ 2 Allgemeine Fördervoraussetzungen

- (1) Eine Förderung gemäß dieser Richtlinie können nur Vereine erhalten, die ausschließlich gemeinnützigen Zwecken dienen und diese durch eine Bescheinigung des Finanzamtes bestätigen können, ihren Sitz im Gebiet des Gemeinde Petershausen haben bzw. wenn die Mehrzahl der Mitglieder ihren Wohnsitz innerhalb dieses Gebietes hat. Der Verein muss im Vereinsregister eingetragen sein oder zumindest einem eingetragenen Verein auf Grund seiner Vereinsstruktur entsprechen. Parteien und Wählergruppen im Sinne des Parteiengesetzes erhalten keine Zuschüsse. **Ausgeschlossen sind Zwecke der Kinderbetreuung in Einrichtungen die Förderungen nach dem BayKiBiG oder ähnliche Förderungen erhalten.**
- (2) Der Verein muss zum Zeitpunkt der Antragsstellung mindestens ein Kalenderjahr bestehen und hat eine aktive Jugendarbeit zu leisten.
- (3) Vereine, die Zuschussbeteiligungen der Gemeinde Petershausen in Anspruch nehmen möchten, haben mit dem Antrag jedes Jahr zur Prüfung der Förderleistungen folgende Unterlagen mit vorzulegen:
 - a. Haushalt/Bilanz/Jahresabschluss/Kassenstand zum 31.12. des Vorjahres mit Erläuterungen zu den ggf. vorhandenen Rücklagen (Verwendung)
 - b. Gesamtmitgliederzahl, davon aktive Jugendliche **mit Geburtsdatum und Anschrift**
 - c. Höhe der Mitgliedsbeiträge
- (4) Die Förderung ist eine freiwillige Leistung der Gemeinde Petershausen, ein Rechtsanspruch besteht nicht.
- (5) **Die Hauptfinanzierung liegt bei den Vereinen. Der Verein ist verpflichtet seine Angebote, Immobilien, Projekte etc. grundsätzlich aus Mitgliedsbeiträgen, Spenden, Kursgebühren,**

Einnahmen etc. selbst zu finanzieren. Der Zuschuss für ein Projekt o.ä. darf 50 % der Kosten nicht überschreiten.

§ 3

Jugendleiterpauschale

- (1) Die örtlichen Vereine erhalten für ehrenamtlich tätige Jugendleiter eine pauschale Zuweisung. Diese beträgt 20 € pro Kind und Jahr und wird ab 5 Kindern in der Gruppe ausbezahlt. Als Kind/Jugendlicher zählt, wer
 - im Verein/Organisation Mitglied ist,
 - im Förderjahr maximal 18. Lebensjahr vollendet,
 - den Hauptwohnsitz im Gemeindegebiet Petershausen hat
 - und aktiv einer regelmäßigen, über einen längeren Zeitraum erstreckenden sportlichen oder kulturellen Aktivität nachgeht.
- (2) Der Jugendleiter hat eine regelmäßige (wöchentliche, bzw. 14-tägige), sich auf einen längeren Zeitraum erstreckende, ehrenamtliche Tätigkeit für den Verein auszuüben.
- (3) Jugendleiter kann sein, wer mindestens das 16. LJ vollendet hat ~~und eine anerkannte Schulung bzw. Fortbildung nachweisen kann.~~, und eine anerkannte Schulung bzw. Fortbildung nachweisen kann oder dem Vorstand ein erweitertes Führungszeugnis nachweisen kann.

§ 4

Vereinspauschale

- (1) Die Gemeinde Petershausen gewährt den Vereinen als Vereinspauschale zu den Jubiläen die durch 25 teilbar sind einen Zuschuss von 10 € pro Jahr seit Vereinsgründung.
- (2) Sofern Vereine einen Zuschuss vom Landratsamt Dachau erhalten wird bei Vorlage des Förderbescheids seitens der Gemeinde Petershausen der gleiche Betrag ausbezahlt. Die Mittel sollen der Finanzierung der Trainer-/Übungsleiterlizenzen dienen.

§ 5

Förderung von Aktivitäten

- (1) Die bestehende AKTIVITÄTENFÖRDERUNG im Kinder- und Jugendfreizeitprogramm steht auch für Jugendorganisations- oder Jugendabteilungsaktivitäten offen. Dabei handelt es sich um Freizeitmaßnahmen zum Ausbau der Freizeitmöglichkeiten von Kindern und Jugendlichen in der Gemeinde. ~~außerhalb der regelmäßigen Angebote der Organisation und Vereine, die für alle Jugendlichen der Gemeinde offen stehen.~~ **Hierzu zählen Angebote der Organisationen und Vereine, die für alle Kinder und Jugendlichen der Gemeinde Petershausen offen stehen und nicht öfter als einmal jährlich stattfinden.**
- (2) ~~Zu bezuschussende Aktivitäten sind mind. drei Monate vor dem stattfindenden Termin auf dem vorgesehenen Formblatt bei der Gemeinde Petershausen anzumelden, damit die Aktion gemeindefreit im Mitteilungsblatt veröffentlicht werden kann. Nach der Aktivität wird ein Nachweis über die Einnahmen und Ausgaben erbracht.~~ **Zu bezuschussenden Aktivitäten sind mind. 3 Monate vor dem stattfindenden Termin bei der Gemeinde anzumelden, damit die Aktivität gemeindefreit im Mitteilungsblatt und im Internet veröffentlicht werden kann.**

- (3) ~~Es ist auf kostendeckende Planung und Durchführung zu achten. Der Zuschuss der Gemeinde kann maximal das entstandene Defizit abdecken und wird nach folgenden Grundlagen berechnet.~~

Aktivitäten werden nach Einhaltung des Abs. 2 pro teilgenommenen Kind/Jugendlicher folgendermaßen gefördert:

	Aktivität innerhalb der Gemeindegrenze	Aktivität außerhalb der Gemeindegrenze
Kinder/Jugendliche	1,50 €/ Tag	3,50 €/ Tag
Aufsichtspersonen	5,00 €/Tag	8,00 €/ Tag
Max. Förderung	max. 150,00 €	max. 350,00 €

An- und Abreisetag zählen als 1 Tag. Als Kind/Jugendlicher zählt wer bei der Aktivität noch nicht 18 Jahre alt ist und einen Hauptwohnsitz im Gemeindegebiet Petershausen hat. Pro 5 Teilnehmer wird nur eine Aufsichtsperson gefördert. Im Anschluss an die Aktivität muss das entsprechende Formblatt und eine Teilnehmerliste eingereicht werden.

- (4) ~~Aktivitäten innerhalb der Gemeindegrenzen werden mit 1,50 € je Tag und Teilnehmer und 5 € je Jugendleiter (pro Jugendleiter mind. 5 Kinder) mit der Obergrenze von 250 € gefördert.~~
- (5) ~~Aktivitäten außerhalb der Gemeindegrenzen werden mit 3,50 € je Tag und Teilnehmer und 8 € je Jugendleiter (pro Jugendleiter mind. 5 Kinder) mit der Obergrenze von 400 € gefördert. An- und Abreisetag zählen als 1 Tag~~

§ 6 Platzförderungen

¹Vereine, die über eigene Sportstätten (Plätze bzw. Spielfelder) verfügen, erhalten für den Unterhalt und die Sanierung folgenden Zuschuss pro Einheit und Jahr:

Bezeichnung	Betrag
Fußballplatz (Großfeld)	3.500 €
Fußballplatz (Kleinfeld)	2.000 €
Tennisplatz	600 €
Beachvolleyplatz	500 €
Laufbahn	500 €
Stockschützenanlage	500 €
Sportschützenanlage	200 €

²Der Fußballplatz gilt als Großfeld wenn er eine Länge von 90 – 120 Meter und eine Breite von 45 – 90 Meter misst. Alle Fußballfelder die nicht die Maße aus Satz 2 einhalten gelten als Kleinfeld. ³Ein Kleinfeld hat eine Mindestbreite bei mind. 30 Meter und eine Mindestlänge von 40 Meter.

§ 7 Investitionen

- (1) Die Gemeinde Petershausen kann auf Antrag größere Investitionen und Baumaßnahmen fördern. Die Entscheidung über die Förderung trifft die Gemeinde Petershausen im Einzelfall. Maßgeblich hierfür sind unter anderem die Dringlichkeit der Maßnahme und die aktive Jugendarbeit des jeweiligen Vereins. Der Zuschuss wird grundsätzlich als Festbetrag gewährt.

- (2) Ausgenommen von der Förderung nach Abs. 1 sind:
- a. Ausgaben für Geschäftsstellen, EDV- und Büroausstattung
 - b. Geräte und Anlagen, die nicht unmittelbar dem Vereinszweck dienen
 - c. mit Pauschalen abgedeckte Maßnahmen (regelmäßige Wartungs-/Unterhaltungsmaßnahmen)
 - d. Investitionen unter einer Bagatellgrenze von 10.000,00 Euro an Gebäuden und Grundstücken
 - e. Ausgaben für die Vereinspräsentation
 - f. Verbrauchsmaterialien
 - g. Geräte zur Platzpflege/Rasenpflege

§ 8

Sonstige Förderungen, Kumulierung

- (1) Die Gemeinde Petershausen behält sich vor, in besonderen Fällen Zuschüsse außerhalb dieser Richtlinien zu gewähren. Ein Rechtsanspruch hierauf besteht nicht.
- (2) Wenn die Voraussetzungen für die Gewährung mehrerer Zuschüsse in einem Haushaltsjahr gegeben sind, werden diese nebeneinander gewährt.
- (3) Sollten anhand der vorgelegten Jahresabschlüsse eine deutliche Mehrung der Rücklagen zu verzeichnen sein, und falls die Rücklagen das Doppelte der Beitragseinnahmen überschreiten und weiterwachsen, kann der Zuschuss ganz oder teilweise versagt werden oder mit Leistungen der Gemeinde verrechnet werden. Beitragssenkungen werden in diesem Fall nicht berücksichtigt, da die Finanzierung der Vereine in erster Linie von den Mitgliedern erfolgen soll.

§ 9

Antrag

- (1) Der Antrag muss mit dem entsprechenden Formblatt schriftlich bei der Gemeinde Petershausen eingereicht werden. Anträge für das folgende Jahr sind bis zum 31.10. des laufenden Jahres, ~~für Fördergelder in 2016 bis zum 31.12.2015~~ einzureichen. Im Zweifel gilt der Eingangsstempel.
- (2) Investitionen nach § 7 dürfen vor der Bewilligung eines Zuschusses durch die Gemeinde Petershausen nicht getätigt oder begonnen werden.

§ 10

Auszahlung

- (1) Die Auszahlung der Zuschüsse erfolgt grundsätzlich nach der Genehmigung des Haushalts.
- (2) Bei Investitionen nach § 7 ist nach Beendigung der Maßnahme ein Verwendungsnachweis gemäß Formblatt vorzulegen. Die Auszahlung erfolgt nach Prüfung des Verwendungsnachweises. Teilbeträge können als Abschlagszahlungen je nach Baufortschritt ausgezahlt werden.

- (3) Die Gemeinde ist berechtigt Nachprüfungen vorzunehmen. Ihr ist Einsicht in alle Unterlagen zu gewähren. Alle Belege und Unterlagen sind fünf Jahre lang aufzubewahren.

§ 11

Kürzung, Streichung, Rückforderung

- (1) Der Gemeinderat kann bereits zugesagte Zuschüsse, insbesondere nach § 7, kürzen oder aussetzen, wenn dies mit Rücksicht auf die allgemeine Haushaltslage geboten ist.
- (2) Die Zuschüsse werden gestrichen bzw. zurückgefordert, wenn sich herausstellt, dass im Zuschussantrag vorsätzlich oder grob fahrlässig unrichtige Angaben gemacht worden sind.
- (3) Sollten ausgereichte Fördermittel innerhalb von 10 Jahren anderen Zwecken zugeführt oder zweckentfremdet eingesetzt werden, werden diese zurückgefordert.

§ 12

Sonstige Leistungen der Gemeinde

- (1) Die Gemeinde Petershausen stellt den Vereinen für Veranstaltungen, die der Jugendarbeit dienen, die Mehrzweckhalle zur Verfügung. Die Nutzung wird als Zuschuss für den jeweiligen Verein verbucht.
- (2) Zuwendungen für das Aufstellen von Maibäumen werden hiervon nicht erfasst.

§ 13

Übergangsregelung

Alle anderen Vereinbarungen und Regelungen werden durch diese Vereinsförderrichtlinie ersetzt und enden mit Inkrafttreten dieses Regelwerks.

§ 14

Inkrafttreten

Diese Richtlinie tritt zum **01.01.2018** in Kraft.

Gemeinde Petershausen,
Petershausen, den **18.05.2017**

Marcel Fath
Erster Bürgermeister